

Hautkrebsscreening (HKS) mit der NOVITAS BKK

Liebe Patienten,

*Versicherte von der **NOVITAS BKK** können jetzt bereits ab einem Alter von 15 Jahren jedes Jahr ihre Haut in unserer Praxis auf verdächtige Hautveränderungen untersuchen lassen.*

*Vereinbaren Sie am besten bald einen Termin bei uns. Um das vereinbarte Screening durchführen zu können, ist es notwendig, dass Sie sich für das Versorgungsangebot Ihrer **Novitas BKK vorher einschreiben**. Dafür müssen Sie nur den untenstehenden QR-Code scannen und Ihre Daten **eintragen und abschicken**.*



Scanne mich!

oder

Einschreibungslink:

<https://sanakey.link/Y5D3WBF724>

Für die Praxis von:
Christian Bielfeld

LANR / BSNR:
611757721 / 011602700

Patienteninformation zum Vertrag „Hautkrebsscreening“

Sehr geehrte/r Versicherte/r,
wir freuen uns über Ihr Interesse an der Teilnahme an unserem bundesweiten besonderen Versorgungsvertrag nach § 140a SGB V „Hautkrebsscreening“, den wir gemeinsam mit dem Berufsverband der Deutschen Dermatologen geschlossen haben.

Hiermit möchten wir Sie über wichtige Punkte dieses Versorgungsvertrags informieren, die Sie vor einer Teilnahme wissen sollten:

Inhalte und Ziele dieses Versorgungsvertrags

Die KRANKENKASSE bietet Ihren Versicherten bereits ab 15 Jahren eine zusätzliche jährliche Hautkrebsfrüherkennungsuntersuchung an. Diese Option der jährlichen Untersuchung geht über den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen hinaus. Neben der prophylaktischen Untersuchung des gesamten Körpers inklusive Auflichtmikroskopie bei medizinischer Notwendigkeit, gibt es folgende weitere Inhalte des Vertrags: Eine gezielte Analyse des individuellen Erkrankungsrisikos, individuelle Hauttypbestimmung sowie umfassende Beratung über die Ergebnisse und nützliche Tipps zum individuellen Verhalten in der Sonne.

Die Teilnahme an dieser Untersuchung ist für Versicherte der NOVITAS BKK freiwillig. Versicherte, die nicht an dieser besonderen Untersuchung teilnehmen möchten, haben keine Nachteile, können jedoch nicht die Vorteile der Untersuchung nutzen.

Vorteile für Sie

- Gefahren der Manifestation von Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- persönliche Anleitungen zur eigenen Hautkontrolle und allgemeinen Prävention erhalten,
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Rechte und Pflichten bei Teilnahme an diesem Vertrag

Als Versicherte/r der NOVITAS BKK können Sie im Alter von 15 bis 34 Jahren bei einem teilnehmenden Dermatologen einmal jährlich an diesem Versorgungsvertrag teilnehmen. Ab 35 Jahren kann diese Vertragsleistung im jährlichen Wechsel mit der gesetzlichen Leistung in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass eine gültige Mitgliedschaft vorliegt. Sie geben (elektronisch) Ihr Einverständnis zur Teilnahme, nachdem Sie umfassend über die Inhalte dieses Vertrags aufgeklärt wurden.

Die aktive Mitwirkung ist Voraussetzung, um ein optimales Ergebnis zu erreichen. Diese beinhaltet neben der Wahrnehmung der vereinbarten Termine die Befolgung des ärztlichen Rates der teilnehmenden Leistungserbringer. Bei einem Pflichtverstoß können Ihnen Leistungen innerhalb dieser Besonderen Versorgung versagt oder durch den jeweiligen Leistungserbringer in Rechnung gestellt werden.

Mitwirkungspflichten sowie Folgen fehlender Mitwirkung

Für die Dauer der Teilnahme verpflichten Sie sich, zur Behandlung Ihrer Erkrankung nur die an diesem Vertrag teilnehmenden Leistungserbringer in Anspruch zu nehmen. Bei Inanspruchnahme anderer Leistungserbringer endet der Leistungsanspruch nach diesem Versorgungsvertrag.

Widerruf

Ihre Teilnahme an dieser Besonderen Versorgung ist freiwillig und kann von Ihnen innerhalb von zwei Wochen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der NOVITAS BKK ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Hieraus entstehen Ihnen keine Nachteile in der Betreuung und Behandlung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die NOVITAS BKK. Die Widerrufsfrist beginnt mit Abgabe der Teilnahmeerklärung.

Möglichkeiten zur Beendigung der Teilnahme

Nach Ablauf der Widerrufsfrist sind Sie für die Dauer dieser Besonderen Versorgung an die Teilnahme gebunden. Sie können Ihre Teilnahme jedoch bei Vorliegen eines außerordentlichen Grunds auch darüber hinaus jederzeit kündigen. Außerordentliche Gründe können beispielsweise ein gestörtes Vertrauensverhältnis zu Ihrem Arzt sein.

Datenverarbeitung

Die im Rahmen dieser Versorgung erhobenen Daten werden außerhalb dieses Vertrags nicht an Dritte weitergegeben und unterliegen der Schweigepflicht des Arztes.

Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie in der Patienteninformation nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung.

Patienteninformation nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sehr geehrte/r Versicherte/r,

im Bewusstsein unserer Verantwortung für den Datenschutz und in Erfüllung unserer Pflichten aus der DS-GVO möchten wir Ihnen folgende Informationen nach Art. 13 DS-GVO bekanntmachen, damit Sie eine informierte Entscheidung über die Erteilung Ihrer Einwilligung zur Teilnahme am Besonderen Versorgungsvertrag nach § 140a SGB V „Hautkrebscreening“ treffen können.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher im Sinne dieser Bestimmung ist die Novitas BKK (Zum Portsmouthplatz 24, 47051 Duisburg).

2. An wen kann ich mich wenden?

Der Datenschutzbeauftragte der Novitas BKK (Zum Portsmouthplatz 24, 47051 Duisburg) ist unter der E-Mail-Adresse datenschutz@novitas-bkk.de zu erreichen.

3. Zu welchem Zweck werden die Daten verarbeitet?

Die Daten, die für die Behandlung im Rahmen des Versorgungsvertrags zur Hautkrebsvorsorge erhoben werden, dienen der Abrechnungsprüfung und -erstellung, der Teilnehmerverwaltung und dem Vertragscontrolling. Grundlage dafür sind die Bestimmungen des § 140a Absatz 5 SGB V, § 284 SGB V und §§ 295, 295a SGB V.

4. An wen werden meine Daten übermittelt?

Die für die Abrechnung meiner Teilnahme erforderlichen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Name der Krankenkasse, Versichertennummer, Versichertenstatus, Behandlungsdatum sowie die abgerechnete Gebührenposition mit Diagnose) werden in elektronischer Form zwischen dem/der teilnehmenden Arzt/Ärztin, der Novitas BKK und den Abrechnungsdienstleister (Sanakey Contract GmbH) übertragen.

5. Wann werden die Daten gelöscht?

Die gespeicherten Daten werden regelmäßig nach sechs Jahren gelöscht, wenn sie für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht mehr benötigt werden. Medizinische Daten müssen aufgrund rechtlicher Vorgaben zehn Jahre aufbewahrt werden und werden erst nach Ablauf dieser zehn Jahre endgültig gelöscht.

6. Welche Rechte habe ich?

Sie haben ein Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO) und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO).

7. Was passiert, wenn ich meine Einwilligung widerrufe?

Sie haben das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO). Der Widerruf ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift gegenüber der Novitas BKK zu erklären und bedarf keiner Begründung.

8. Wo kann ich mich beschweren?

Sie haben ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde. Für die Novitas BKK ist dies die/der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn, Email: poststelle@bfdi.bund.de, Telefon: +49 (0)228-997799-0, www.bfdi.bund.de).

9. Auf welcher gesetzlichen Grundlage werden die Daten verarbeitet?

Die Teilnahme an diesem Besonderen Versorgungsvertrag zur Hautkrebsvorsorge ist freiwillig. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten durch Sie ist daher nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die Verarbeitung der Daten basiert auf Ihrer Einwilligung. Das heißt, Sie sind nicht dazu verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Das führt jedoch dazu, dass eine Teilnahme an der Besonderen Versorgung nach § 140a SGB V nicht (mehr) möglich ist.